

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Catrin Wahlen (GRÜNE)

vom 20. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Februar 2025)

zum Thema:

Assistenz im Krankenhaus: Nach- und Anschlussfragen zu Drucksache 19/20911 vom 18.11.2024

und **Antwort** vom 28. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. März 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21 723

vom 20. Februar 2025

über Assistenz im Krankenhaus: Nach- und Anschlussfragen zu Drucksache 19/20911 vom
18.11.2024

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie häufig wurden seit November 2022 Assistenzleistungen für einen Aufenthalt in einem Krankenhaus, einer Klinik bzw. einer stationären oder ambulanten Reha-Einrichtung bewilligt? Bitte nach Bezirken, Art der Einrichtung und Jahren aufschlüsseln.

a. Welche Bedarfe wurden im Rahmen der Bedarfsermittlung festgestellt?

b. Wie verteilen sich die Anträge auf das Arbeitgeber*innen- und das Dienstleistungsmodell? Bitte sowohl in absoluten Zahlen als auch anteilig an den gestellten bzw. bewilligten Anträgen ausweisen.

Zu 1.: Dem Senat liegen aus neun Bezirken aktuelle Angaben vor. Danach wurden seit November 2022 zwei Anträge nach § 113 Abs. 6 SGB IX bewilligt. Aus Datenschutzgründen dürfen die Rückläufe nicht näher differenziert werden. Im Übrigen wird auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20911 vom 18. November 2024 verwiesen.

2. § 113 Abs. 6 SGB IX umfasst gemäß der Gesetzesbegründung Leistungen zur Verständigung und zur Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen als nichtmedizinische Nebenleistung zur stationären Krankenhausbehandlung.

a. Wie bewertet der Senat die Umsetzung der Assistenz im Krankenhaus in Bezug auf diese Leistungen für die Situation im Land Berlin?

b. Wie bewertet der Senat diese Regelung vor dem Hintergrund der Unterstützung des medizinischen und pflegerischen Personals in Einrichtung im Land Berlin?

Zu 2a. und b.: Der Senat bewertet die Leistung der Begleitung im Krankenhaus grundsätzlich als einen Beitrag zur Verständigung und Unterstützung im Rahmen der medizinischen Behandlungen der leistungsberechtigten Menschen. die nach Auffassung des Senats aber besser möglich wäre, wenn das Leistungssystem SGB V inklusiver aufgestellt wäre.

3. Pflegerische Leistungen sind nach der o.g. Gesetzesbegründung grundsätzlich ausgeschlossen. Nach Auffassung der Fachverbände für Menschen mit Behinderungen sowie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) können sie im Einzelfall jedoch dann umfasst sein, wenn sie zur Sicherstellung der Behandlung erforderlich sind.

- a. Wie bewertet der Senat die Unterstützung bei der Sicherstellung von Behandlungen in Einrichtungen im Land Berlin durch Leistungen gemäß § 113 Abs. 6 SGB IX?
- b. Wie bewertet der Senat diese Regelung vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels im Bereich der Pflege?

Zu 3a. und b.: Im Artikel 7b Abs. 2 des „Gesetzes zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften“ vom 17.09.2021 war erlassen worden, dass der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in einer Richtlinie nach § 92 SGB V Kriterien für den leistungsberechtigten Personenkreis entwickelt. In diesem Zusammenhang waren auch die Vertretungen der für die Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderungen maßgeblichen Organisationen, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter um fachliche Stellungnahme gebeten worden. In der am 01. November 2022 in Kraft getretenen Krankenhausbegleitungs-Richtlinie sind sowohl die aufgrund der Behinderung zu berücksichtigenden besonderen Bedürfnisse als auch die Feststellung formuliert worden, dass die Abdeckung besonderer Pflegebedarfe keine Aufgabe der Begleitung ist, sondern vom Krankenhaus gewährleistet wird. In der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 19/ 31069, Seite 191) war diesbezüglich festgestellt worden, dass hiervon besondere Pflegebedarfe, wie sie beispielsweise im Fall der Abwehr oder Verweigerung pflegerischer und anderer medizinischer Maßnahmen auftreten, davon ausgenommen sind. Die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der beeinträchtigten Menschen wird dadurch gefördert.

Der Bundesrat hatte im Zuge seiner am 17. September 2021 erteilten Zustimmung zum hier besprochenen Gesetz die EntschlieÙung gefasst (Bundesrat Drucksache Nr. 659/21, Seite 2), die im Gesetzgebungsverfahren deutlich gewordenen Schnittstellen und Rechtsunsicherheiten auszuräumen. Die mit Einführung von § 113 Absatz 7 des SGB IX festgeschriebene Evaluierung der Wirkung einschließlich der finanziellen Auswirkungen der getroffenen Regelungen läuft noch an.

Hierzu müssen die Ergebnisse abgewartet werden. Im Übrigen wird auf Frage 2 verwiesen.

Berlin, den 28. Februar 2025

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung